

KMU-Erklärung bei Verzicht auf Revision

Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision verzichten, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan kann die Gesellschafter schriftlich um Zustimmung ersuchen und für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen unter Hinweis darauf, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt. Dieser Verzicht gilt erst ab **Beginn des kommenden Geschäftsjahres** und muss **vor Beginn** dieses Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen. Soweit erforderlich passt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an (Art. 727a Abs. 2, 2bis, 3, 4 und 5 OR).

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen, dass:

- die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- sämtliche Gesellschafter/innen bzw. Aktionäre/innen auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Diese Erklärung muss das Datum des Beginns des Geschäftsjahres enthalten, ab welchem der Verzicht gilt, und von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein. Der Erklärung sind die untenstehenden Dokumente beizulegen (Art. 62 Abs. 2 HRegV). Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters.

In diesem Sinne erklären wir betreffend

Firma

- der Verzicht auf die eingeschränkte Revision gilt ab Beginn des Geschäftsjahres:;
TT/MM/JJJJ
- die obgenannte Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht;
- die Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- sämtliche Gesellschafter/innen bzw. Aktionäre/innen haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.

Dieser Erklärung müssen folgende Dokumente beigelegt werden (Kopien genügen):

- Genehmigte Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahrs (unterzeichnet vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person);
- Gegebenenfalls Revisionsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres (sofern die Prüfung nicht aus dem Protokoll der General- bzw. Gesellschafterversammlung ersichtlich);
- Protokoll General- bzw. Gesellschafterversammlung über die Genehmigung der Jahresrechnung;
- Protokoll der General- bzw. Gesellschafterversammlung zum Verzicht oder Verzichtserklärung/en der Gesellschafter/innen bzw. Aktionäre/innen

Ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

Ort und Datum:

.....